Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS. Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 14 | 15. Mai 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit — Seite

23. Verurteilung durch das soziale Ehrengericht . . . . . I 157

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

49. Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien in der Neufassung vom 1. April 1936 unter Zugrundelegung der ab 1. April 1936 geltenden Lohnsätze und Ortsklassen. Vom 30. April 1936 . . . . . II 158
50. Tarifordnung für die deutsche Kartonageindustrie (Urlaubsregelung) vom 27. Februar/6. April 1936 . . . . . II 158
51. Berichtigung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 4. April 1936 . . II 159
52. Tarifordnung, betr. Urlaubsregelung für die feinkeramische Industrie im Deutschen Reich. Vom 16. April 1936 . . . . . II 160
53. Tarifordnung für die Hutindustrie im Deutschen Reich. Vom 30. März 1936 . . II 160
54. Ergänzung der Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 3. Januar 1936. Vom 20. April 1936 . . . . II 164
55. Ergänzung zu dem als Tarifordnung belassenen Schnittlohntarif für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 28. April 1932 sowie zu dem Naht- und Stepplohntarif, gültig ab 1. April 1931. Vom 21. April 1936 . . . . . II 166
56. Berichtigung der Tarifordnung für das Lederhandschuhgewerbe im Gebiete des schlesischen Landkreises Neisse. Vom 21. April 1936 . . . . . II 167

III. Heimarbeit

14. Berichtigung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der Deutschen Kunstblumenindustrie vom 1. April 1936. Vom 22. April 1936 . . . III 167

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

25. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931 (Reichsarbeitsbl. S. I 203) in der Fassung vom 1. Juli 1932 (Reichsarbeitsbl. S. I 131). Vom 25. April 1936 . . . . . IV 167

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

23. Verurteilung durch das soziale Ehrengericht

Das soziale Ehrengericht für den Treuhänderbezirk Schlesien hat den Küchenchef L. in Gleiwitz in der Sitzung vom 28. März 1936 wegen gröblicher Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten zu einer Ordnungsstrafe von 50,— RM. verurteilt. L. hat unter anderem die ihm unterstellten Gefolgschaftsmitglieder durch Beschimpfungen in ihrer Ehre gekränkt.

In der Sitzung vom 6. Mai 1936 hat das soziale Ehrengericht den Kaufmann O. in Breslau zu einer Ordnungsstrafe von 100,— RM. verurteilt. O. hat sich seinen weiblichen Angestellten beim Diktat im Privatkontor in unsittlicher Weise genähert.

Breslau, den 7. Mai 1936.

Walter Schuhmann

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

49. Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien in der Neufassung vom 1. April 1936 unter Zugrundelegung der ab 1. April 1936 geltenden Lohnsätze und Ortsklassen. Vom 30. April 1936

Tarifregister Nr. 80/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 14 vom 15. Mai 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 30. April 1936

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, Seite 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien in der Neufassung vom 1. April 1936 unter Zugrundelegung der ab 1. April 1936 geltenden Lohnsätze und Ortsklassen:

Artikel 1

Im Lohntarifgebiet Breslau beträgt der Lohn der Facharbeiter in Trebnitz 0,57 RM. (nicht 0,54 RM.).

Artikel 2

Die Ortsklasse II des Lohntarifgebiets Görlitz der Lohngebietseinteilung Mittel- und Niederschlesien erhält folgenden Zusatz:

c) Derjenige Teil des früheren Kreises Sagan, der heute zum Kreis Rothenburg gehört.

Artikel 3

Die Lohngebietseinteilung des Lohntarifgebietes Grünberg erhält folgende Fassung:

4. Lohntarifgebiet Grünberg

Ortsklasse I:

Die Städte Grünberg, Sagan, Glogau, Neusalz mit einem Umkreis bis zu 7 km vom Stadtmittelpunkt gerechnet.

Ortsklasse II:

Stadt Sprottau mit einem Umkreis bis zu 7 km vom Stadtmittelpunkt gerechnet, Kreis Fraustadt und derjenige Teil des Kreises Sagan, der westlich vom Queis und Bober liegt.

Ortsklasse III:

Die Landkreise Grünberg, Glogau, Sagan, Sprottau, Land- und Stadtkreis Freystadt mit Ausnahme der unter Ortsklasse I und II angeführten Gebiete.

Artikel 4

In Oberschlesien (Lohnübersicht) beträgt der Lohn der Bauhilfsarbeiter über 19 Jahre in der Ortsklasse I 0,51 RM., der Lohn der Bauhilfsarbeiter über 18 Jahre in den Ortsklassen III, IVa und IVb 0,39 RM.

Artikel 5

Die Ergänzung und Berichtigung der Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Walter Schuhmann

---

50. Tarifordnung für die deutsche Kartonageninduſtrie (Urlaubsregelung) vom 27. Februar/6. April 1936

Tarifregister Nr. 353/3 und 4

Reichsarbeitsblatt Nr. 9 vom 25. 3. 1936, S. VI 237 und Reichsarbeitsblatt Nr. 12 vom 25. 4. 1936, S. VI 366

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland als Sondertreuhänder für die Kartonageninduſtrie

Karlsruhe, den 27. Februar/6. April 1936

Tarifordnung

Gemäß § 33 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich als Sondertreuhänder für die Deutsche Kartonageninduſtrie nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses folgende **Tarifergänzung der geltenden Reichstarifordnung für die Kartonageninduſtrie.**

I. Die Abschnitte A IX: „Ferien" und A X: „Feiertage" des als Reichstarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die Kartonageninduſtrie vom 29. September 1932 werden aufgehoben.

Weiterhin werden die Abschnitte V und VI der durch den Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Pommern als Sondertreuhänder für die Kartonageninduſtrie am 14. September 1934 erlassenen Tarifordnung (Reichsarbeitsbl. Nr. 28 vom 5. Oktober 1934 S. VI 381, Tarifregister Nr. 353/1) aufgehoben.

An deren Stelle gilt für sämtliche Betriebe der deutschen Kartonageninduſtrie folgende Regelung:

II. Urlaubsregelung für Erwachsene:

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied über 18 Jahre, das mindestens 1 Jahr im gleichen Betrieb ununterbrochen tätig ist, erhält unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub in folgender Höhe:

nach dem	1.	Jahre	der	Beschäftigung	. . . .	6 Tage
„ „	4.	„	„	„	. . .	7 „
„ „	5.	„	„	„	. . . .	8 „
„ „	8.	„	„	„	. . . .	9 „
„ „	12.	„	„	„	. . . .	10 „

Stichtag für die Berechnung des Urlaubs ist der Tag des Eintritts.

Lehrlinge erhalten nach Ablauf ihrer Lehrzeit schon in dem 1. Jahre der Beschäftigung einen Urlaub von 6 Arbeitstagen, falls sie in demselben Betrieb arbeiten, in dem sie ihre Lehrzeit beendet haben.

2. Die Urlaubstage werden in der Regel mit 8 Arbeitsstunden vergütet.

Hat der Betrieb in dem der Urlaubszeit vorangehenden Kalenderjahr kurz gearbeitet, so kann nach Beratung im Vertrauensrat entweder der Urlaub oder die Urlaubsvergütung entsprechend der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit im vergangenen Kalenderjahr gekürzt werden.

Zeitlöhner erhalten den bei Urlaubsantritt bezogenen Stundenlohn, Akkordlöhner den tariflichen Zeitlohn ihrer Klasse.

Die Urlaubsvergütung ist beim Antritt des Urlaubs zu zahlen.

3. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes sowie Gefolgschaftsangehörige, die über 20 Jahre in demselben Betrieb tätig sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Tagen.

4. Wer in der zweiten Hälfte seines Beschäftigungsjahres ausscheidet, erhält die Hälfte des ihm in diesem Jahre zustehenden Urlaubs. Bei einem Ausscheiden in der zweiten Hälfte des ersten Beschäftigungsjahres erhält der Gefolgschaftsangehörige einen Urlaub von 3 Tagen.

Bei berechtigter fristloser Entlassung aus einem der in § 123 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 der Gewerbeordnung genannten Gründe verfällt der Urlaubsanspruch.

5. Die Urlaubszeit wird von dem Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat rechtzeitig festgesetzt.

Berufliche Betätigung während des Urlaubs gegen Entgelt ist verboten. Zuwiderhandlung ist ein Grund zur fristlosen Entlassung.

III. Urlaubsregelung für Jugendliche:

Lehrlinge und Jugendliche erhalten unter Fortzahlung ihres Lohnes folgenden Urlaub:

in dem 14. und 15. Lebensjahr	12	Arbeitstage
„ „ 16. Lebensjahr	10	„
„ „ 17. „	8	„
„ „ 18. „	6	„

Der Urlaub ist nach Möglichkeit in die Ferienzeit der Berufs- bzw. Fortbildungsschule zu legen.

IV. **Vorstehende Tarifergänzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

Dr. Kimmich

---

51. Berichtigung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich vom 7. März 1936. Vom 4. April 1936

Tarifregister Nr. 139/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 12 vom 25. 4. 1936, S. VI 366

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder für die Süßwarenindustrie

Berlin, den 4. April 1936

Berichtigung der Tarifordnung für die Süßwarenindustrie im Deutschen Reich. Vom 7. März 1936*)

(Reichsarbeitsbl. Nr. 9 vom 25. März 1936 S. VI 230.)

In § 13 muß es statt „§ 14 Ziffer 9" richtig heißen: „§ 14 Ziffer 8".

In Vertretung
Dr. Schmelter

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1936 Seite 106.

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 / Telefon 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

52. Tarifordnung, betr. Urlaubsregelung für die feinkeramische Industrie im Deutschen Reich. Vom 16. April 1936

Tarifregister Nr. 407/3.

Reichsarbeitsblatt Nr. 13 vom 5. 5. 1936, S. VI 413

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern. München, den 16. April 1936

Tarifordnung, betreffend die Regelung des Urlaubs im Jahre 1936 für die in der feinkeramischen Industrie im Deutschen Reich beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsangehörigen. Vom 16. April 1936

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) bestellter Sondertreuhänder der Arbeit in der Frage der Urlaubsregelung für die deutsche feinkeramische Industrie erlasse ich gemäß § 32 Abs. 2 AOG. nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung zur **Ergänzung** des als Tarifordnung weitergeltenden Reichstarifvertrages für die deutsche feinkeramische Industrie, gültig ab 1. Juli 1931, nebst Aenderung vom 29. April 1932:

Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der in vorbezeichneter Reichstarifordnung enthaltenen Urlaubsbestimmungen gilt für die in der deutschen feinkeramischen Industrie beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsangehörigen für das Jahr 1936 folgende Regelung:

1. Der nach den Bestimmungen der §§ 34 und 37 Abs. 4 und 5 der vorgenannten Reichstarifordnung zu beanspruchende Urlaub bei Vollarbeit wird wie folgt festgesetzt:

im 1. bis einschließlich 2. Jahre der Betriebszugehörigkeit . . .	3	Werktage Urlaub
im 3. bis einschließlich 4. Jahre der Betriebszugehörigkeit . . .	4	„ „
im 5. bis einschließlich 7. Jahre der Betriebszugehörigkeit . . .	5	„ „
im 8. bis einschließlich 9. Jahre der Betriebszugehörigkeit . . .	6	„ „
im 10. bis einschließlich 14. Jahre der Betriebszugehörigkeit . . .	7	„ „
ab 15. Jahr der Betriebszugehörigkeit	8	„ „

2. Wird die Urlaubsdauer in Anwendung der tariflichen Bestimmungen (§ 37 Abs. 4 und 5) herabgesetzt, so darf, abgesehen von der in Ziffer 5 dieser Tarifordnung vorgesehenen Ausnahme, diese Verkürzung folgende Urlaubszeiten nicht unterschreiten:

im 1. bis einschließlich 2. Jahre der Betriebszugehörigkeit	2	Werktage
im 3. bis einschließlich 4. Jahre der Betriebszugehörigkeit	3	„
im 5. bis einschließlich 7. Jahre der Betriebszugehörigkeit	4	„
im 8 bis einschließlich 9. Jahre der Betriebszugehörigkeit	5	„
im 10. bis einschließlich 14. Jahre der Betriebszugehörigkeit	6	„
im 15. bis einschließlich 24. Jahre der Betriebszugehörigkeit	7	„
über 24 Jahre der Betriebszugehörigkeit	8	„

3. Schwerbeschädigte erhalten einen zusätzlichen Urlaub von jeweils 2 Werktagen.

4. Jugendliche Gefolgschaftsangehörige einschließlich Lehrlinge erhalten:

im 14. Lebensjahr	12	Werktage	Urlaub
„ 15. „	10	„	„
„ 16. „	8	„	„
„ 17. „	6	„	„
„ 18. „	4	„	„

5. Sofern Betriebe nachweislich nicht in der Lage sind, den gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern den in Ziffern 1 und 2 festgesetzten Urlaub zu gewähren, ist eine anderweitige Regelung des Urlaubs nach Beratung im Vertrauensrat und mit Zustimmung des bezirklich zuständigen Treuhänders der Arbeit zulässig, hierbei darf jedoch die bisher bestandene tarifliche Notregelung (§ 37 Abs. 4 und 5) nicht unterschritten werden.

6. **Diese Tarifordnung gilt für das Jahr 1936.**

7. **Diese Urlaubsregelung gilt auch für das Wirtschaftsgebiet Nordmark.**

Kurt Frey

---

53. Tarifordnung für die Hutindustrie im Deutschen Reich. Vom 30. März 1936

Tarifregister Nr. 776/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 13 vom 5. 5. 1936, S. VI 421

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 30. März 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45)*) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die **Hutindustrie** folgende

Tarifordnung.

A. Rahmenbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die in den Betrieben der Herrenstrohhutindustrie im Deutschen Reich beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Sie gilt ferner für den gleichen Personenkreis der im Allgäu sowie im badischen und württembergischen Schwarzwald gelegenen Betriebe der Hutindustrie überhaupt.

§ 2

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Darüber hinaus kann der Führer des Betriebes in den Hauptbeschäftigungsmonaten — soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem —

von den Männern bis zu 12 Stunden,
von den Frauen bis zu 10 Stunden

Mehrarbeit verlangen.

2. Die Mehrarbeit, d. h. die über die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus geleistete Arbeit, ist wie folgt zu vergüten:

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1935 Seite 156, 227.

a) bis zu 54 Stunden mit einem Zuschlag von 15 v. H. auf den tariflichen Stundenlohn,

b) über 54 Stunden mit einem Zuschlag von 25 v. H. auf den tariflichen Stundenlohn.

3. Für die Leistung von Mehrarbeit nach Ziffer 1 ist Voraussetzung, daß nicht genügend geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen oder deren Einstellung infolge nicht zureichender Betriebseinrichtungen unmöglich ist.

4. Nachtarbeit ist nur zulässig, wenn sie zum Ausgleich solcher regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, die durch Einflüsse höherer Gewalt oder durch behördliche Anordnung ausfiel.

5. Sonntagsarbeit, die gesetzlich erlaubt oder behördlich genehmigt ist, wird mit einem Zuschlag von 33⅓ v. H. zum tariflichen Stundenlohn bezahlt.

6. Arbeitszeit, die durch Betriebsstörungen aller Art ausfällt, wird bei einer Dauer bis zu einer halben Stunde nicht bezahlt. Darüber hinaus jedoch ist den Gefolgschaftsmitgliedern für die Dauer der Störung der Zeitlohn zu bezahlen, sofern sie im Betriebe zu warten haben.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt.

§ 3

Arbeitergattungen

1. Es werden folgende Arbeitergruppen unterschieden:

Gruppe I: Facharbeiter

a) Zieher, Presser, Bügler, Leimer, Packer, Lagerarbeiter, Lackierer;

b) Färber, Gießer, Gipser, Schreiner, Schlosser, geprüfte Heizer und Maschinisten, Kraftfahrer;

c) Näherinnen, Oberstich-, Unterstich-, Anita-Näherinnen;

d) Stepperinnen des fertigen Hutes, Huteinfasserinnen in der Damenhutindustrie;

e) Garniererinnen, Herrenhut-, Damenhutgarniererinnen;

f) Mixerinnen.

Gruppe II: Fachhilfsarbeiter

g) Appreturhilfen, Lagerhilfen, Helfer für Lackierer, Helfer ohne Lehrzeit in der Schlosserei und Schreinerei, ferner Randbügler, Randpresser, Nachbügler für Herrenhüte, nichtgeprüfte Heizer und Maschinisten, Kutscher;

h) Vorstepperinnen, Huteinfasserinnen in der Herrenhutherstellung, Kopfaufsetzerinnen, Stepperinnen auf Mehrnadelmaschinen, Hutdrahterinnen.

Gruppe III: Hilfsarbeiter

Hierunter fallen alle übrigen nicht genannten Arbeitergruppen, soweit sie nicht der Art ihrer Tätigkeit nach unter Gruppen I und II zu rechnen sind.

Ueber die Eingruppierung entscheidet der Führer des Betriebes, soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem. § 16 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gilt entsprechend.

2. Ein Gefolgschaftsmitglied der Gruppe Ia ist Facharbeiter, wenn es nach Vollendung des 16. Lebensjahres insgesamt mindestens 24 Wochen beschäftigt war und in zwei Facharbeitertätigkeiten ausgebildet ist.

3. Eine Näherin ist Facharbeiterin, wenn sie insgesamt mindestens 24 Wochen beschäftigt war und in zwei Naharten oder in einer Näh- und einer Garnierart ausgebildet ist.

4. Eine Garniererin ist Facharbeiterin, wenn sie insgesamt mindestens 24 Wochen beschäftigt war und in zwei Garnierarten oder in einer Garnierart und einer Nähart ausgebildet ist.

5. Eine Stepperin ist Facharbeiterin, wenn sie insgesamt mindestens 24 Wochen beschäftigt war und in zwei Stepparten oder in einer Steppart und in einer Näh- oder Garnierart ausgebildet ist.

6. Gefolgschaftsmitglieder der Gruppe Ia, c, d und e, die noch nicht insgesamt mindestens 24 Wochen beschäftigt waren, gelten bis zur Erfüllung dieser Bedingung als Hilfsarbeiter.

7. Gefolgschaftsmitglieder der Gruppe Ia, c, d und e, die zwar insgesamt bereits 24 Wochen beschäftigt, aber nicht in zwei Tätigkeiten ausgebildet sind, gelten als Fachhilfsarbeiter, bis sie auch die zweite Bedingung erfüllen.

8. Wer in einem Betrieb am 2. Januar 1936 als Facharbeiter oder Facharbeiterin galt, behält diese Eigenschaft bei gleichbleibender Beschäftigung weiter.

9. Für die Erfüllung der Bedingungen nach Ziffern 2 bis 8 ist nicht Voraussetzung, daß die Tätigkeiten im gleichen Betriebe nachgewiesen werden.

10. Werden Gefolgschaftsmitglieder vorübergehend und aushilfsweise mit anderen Arbeiten beschäftigt als mit denen, für die sie eingestellt worden sind, so sind ihnen für diese Zeit die Lohnsätze der höheren Gruppe zu zahlen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn durch eine anderweitige Verwendung des Gefolgschaftsmitgliedes dessen Entlassung vermieden wird.

§ 4

Entlohnung

Die Entlohnung erfolgt gemäß der Lohnordnung in Abschnitt B nach Zeit- oder nach Stücklöhnen. Die Zeitlöhne sind in der Anlage I zu Abschnitt B enthalten, Stücklöhne, soweit sie vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Ziffer 1 einheitlich für alle Betriebe gelten, in Anlage II zu Abschnitt B.

§ 5

Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die in der Lohnordnung festgesetzten Löhne sind Mindestlöhne und gelten für Arbeiter und Arbeiterinnen, die die ihnen zugewiesene Arbeit nach den fachüblichen Regeln sauber und in angemessener Zeit ausführen können. Gefolgschaftsmitglieder mit höherer oder besserer Leistung sind entsprechend höher zu entlohnen.

Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragene Arbeit minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird auf Grund einer Beratung im Vertrauensrat festgesetzt und ist in jedem Falle sofort dem Treuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung ist unwirksam, wenn ihr der Treuhänder der Arbeit widerspricht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, wird die aus dem gleichen Anlaß durch den Betriebsführer festzusetzende Minderentlohnung nur mit Zustimmung des Treuhänders der Arbeit wirksam.

Dem betroffenen Gefolgschaftsmitglied ist die erfolgte Festsetzung durch den Betriebsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Akkordarbeit

1. Wenn im Akkord gearbeitet wird, sind die Stücklöhne so zu bemessen, daß die Gefolgschaftsmitglieder den für die betreffende Arbeitergruppe in der Lohnordnung angesetzten höchsten Zeitlohn zuzüglich 20 v. H. verdienen.

Der Akkordstücklohn ist richtig festgesetzt, wenn der Durchschnittsverdienst der betreffenden Arbeitergruppe innerhalb einer Lohnperiode mindestens dem Akkordrichtsatz (Zeitlohn zuzüglich 20 v. H.) entspricht.

Werden Gefolgschaftsmitglieder, die nicht Facharbeiter sind, in einer Gruppe der Facharbeiter in Akkord beschäftigt, so erhalten sie die gleichen Akkordsätze wie die Facharbeiter selbst.

2. Dem einzelnen im Akkord beschäftigten Gefolgschaftsmitglied darf innerhalb einer Lohnperiode nicht weniger als der Zeitlohn bezahlt werden, sofern es nicht aus eigenem Verschulden einen geringeren Verdienst erreicht.

Die Feststellung des Grundes des Minderverdienstes obliegt dem Führer des Betriebes, soweit ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem.

3. Wenn in einer Betriebsabteilung, in der grundsätzlich Akkord gearbeitet wird, Facharbeiter oder Facharbeiterinnen aus Gründen, die in der Natur der Arbeit liegen, dauernd im Zeitlohn arbeiten müssen, so ist ihnen der Lohn der Facharbeiter bzw. Facharbeiterinnen zuzüglich 20 v. H. zu vergüten, sofern sie nicht als Zeitlöhner eingestellt wurden und überwiegend als solche tätig sind.

§ 7
Heimarbeit

1. Heimarbeiter erhalten dieselben Stücklöhne wie die mit den gleichen Arbeiten beschäftigten Betriebsarbeiter. Werden im Betrieb keine vergleichsfähigen Arbeiten verrichtet, so gelten mit Ausnahme des Ramaillierens für die Entlohnung der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8.

2. Strohhutnäherinnen, die im Heim arbeiten und eigene Maschinen besitzen, erhalten zu ihrem Entgelt einen Zuschlag von 5 v. H. für Abnutzung und Instandhaltung der Maschine. Wird die Maschine vom Auftraggeber instand gehalten, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 2 v. H. Der Zuschlag ist in dem Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 8
Zutaten

1. Nähfaden ist kostenlos zu liefern. In Abweichung hiervon gilt für die Betriebe des badischen und württembergischen Schwarzwaldes folgendes:

Der Nähfaden wird jeder Näherin mit 50 Rpf. je Spule zu 2000 m roh oder farbig berechnet. Die Stücklohnsätze werden dafür entsprechend erhöht; diese Erhöhung beträgt

bei Stücken mit 120 Yards 12 Rpf. je Stück Geflecht (Oberstich)
„ „ „ 60 „ 6 „ „ „ „ „
„ Bastgeflechten 68/70 m 7 „ „ „ „ „

Diese erhöhten Löhne je Stück Geflecht werden auf den einzelnen Hut umgerechnet, so daß die Näherin nach der Stückzahl der Hüte entlohnt wird.

2. Die Nähzutaten sind den Arbeitern kostenlos zu liefern, desgleichen den Maschinennäherinnen die Nadeln und Haken.

3. Sämtliche Zutaten bleiben Eigentum des Unternehmers.

§ 9
Urlaub

1. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten, wenn sie in einem Urlaubsjahre über 12 Wochen im gleichen Betrieb beschäftigt waren, einen bezahlten Urlaub. Die ihnen zustehenden Urlaubstage ergeben sich bei einer Teilung der gesamten Urlaubsvergütung durch den durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Urlaubsvergütung beträgt

im 1. und 2. Beschäftigungsjahr im gleichen Betrieb 2½ v. H.
„ 3. „ 4. „ „ „ „ 3 „
„ 5. „ 6. „ „ „ „ 3½ „
„ 7. und den folgenden Beschäftigungsjahren im gleichen Betrieb . . . . . 4½ „

des im Urlaubsjahr verdienten Bruttolohnes. Das Urlaubsjahr wird vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des anderen Jahres gerechnet.

2. Wenn das Gefolgschaftsmitglied innerhalb zweier Urlaubsjahre insgesamt nicht mindestens 6 Monate im gleichen Betriebe tätig gewesen ist, zählt die unter 6 Monaten liegende Tätigkeit für die Berechnung der höheren Urlaubsvergütung gemäß Ziffer 1 nicht mit.

3. Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Arbeitsbehinderung gelten nicht als Unterbrechung der Beschäftigung im Betrieb.

4. Der Urlaubsanspruch entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied seinen Arbeitsplatz ohne Kündigung verläßt oder aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur fristlosen Entlassung berechtigt, entlassen wird.

5. Das Gefolgschaftsmitglied hat nur Anspruch auf Bezahlung des Urlaubs, wenn es während dessen Dauer nicht anderweitig Lohnarbeit annimmt. Bereits gezahltes Urlaubsgeld kann anderenfalls vom Führer des Betriebes zurückgefordert werden.

6. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird den Betriebsverhältnissen angepaßt und durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat festgesetzt. Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

7. Für die Berechnung der Urlaubsdauer gilt grundsätzlich der 1. Juli als Stichtag. Wer jedoch vor dem 1. Juli ordnungsgemäß ausscheidet und bis zum Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen der Ziffern 1, 2 erfüllt hat, hat ebenfalls Anspruch auf Urlaub.

8. Die Art der Berechnung des Urlaubs ist auf dem Lohnzettel oder im Lohnbuch im einzelnen auszuweisen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Tage endet der als Tarifordnung belassene Tarifvertrag für die Allgäuer Hutindustrie vom 26. Juni 1932.

Die Lohnordnung in Abschn. B unter Abschn. II tritt für die im badischen und württembergischen Schwarzwald gelegenen Betriebe erst ab 1. Juli 1936 in Kraft.

Ferner wird am 30. April 1936 im Reichsmantel- und -lohntarif für die Hutindustrie vom 25. August 1932/27. September 1932 in Abschnitt 4. Lohnbezirke die Bestimmung für den 3. Lohnbezirk gestrichen.

Anlage I

B. Lohnordnung

I. Zeitlöhne

	männl.	weibl.
Gruppe 1:		
Facharbeiter über 21 Jahre . . .	65 Rpf.	48 Rpf.
„ 18 bis 21 „ . . .	52 „	39 „
„ 16 „ 18 „ . . .	39 „	29 „
Gruppe 2:		
Fachhilfsarbeiter über 21 Jahre	58 Rpf.	41 Rpf.
„ 18 bis 21 „	46 „	33 „
„ 16 „ 18 „	35 „	24 „
Gruppe 3:		
Hilfsarbeiter über 21 Jahre . . .	52 Rpf.	36 Rpf.
„ 18 bis 21 „ . . .	41 „	29 „
„ 16 „ 18 „	31 „	22 „
„ 14 „ 16 „ . . .	18 „	15 „

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

II.

Für die Betriebe im badischen und württembergischen Schwarzwald beträgt der Lohn des Facharbeiters über 21 Jahre 64 Rpf. Im übrigen ermäßigen sich die Zeitlöhne des Abschn. I mit Ausnahme der Löhne der Hilfsarbeiterinnen um 5 v. H.

Anlage II

Stücklöhne

1. Stücklöhne für Näherei

China-Geflechte, 6 × 20 Yards:

	Nähart	
bis 6 mm	O[1])	39,3 Rpf.
6 „ 9 „	O	38,2 „
über 9 „	O	39,3 „
„ 13 „	O	48,0 „
	(Schwarzwald	45,5 „)

China-Rustic, 6 × 20 Yards:

über 9 mm	O	40,9 Rpf.
„ 9 „	U[2])	48,4 „

China-Phantasie:

60 Yards	O	31,8 Rpf.
60 „	U	34,5 „
30 „	O	16,1 „
30 „	U	17,3 „

China-Geflechte, 6 × 10 Yards:

China-Gefl., 6×10, z. B. Cord. Purl	O	20,4 Rpf.
„ 6×10, „ „ „	U	24,3 „
7 China-Split, 60 Yards	O	23,1 „
6×10, China-Rustic, 60 Yards	O	20,4 „
6×10, „ 60 „	U	24,3 „

Japan-Geflechte, 6 × 9:

alle Stärken	O	19,9 Rpf.
„ „	U	23,1 „
Rustic, fein, bis 9 mm	U	25,8 „
„ „ über 9 „	U	23,1 „
„ „ „ 18 „	U	24,3 „

Bastgeflechte:

68 m bis 7 mm	O	23,1 Rpf.
68 „ über 7 „	O	24,3 „
90 „ bis 7 „	O	28,5 „
90 „ über 7 „	O	30,1 „

Liseret-Geflechte:

6×10, bis 4 mm	O	23,1 Rpf.
6×10, „ 4 „	U	25,8 „
6×10, über 4 „	O	20,4 „
6×10, „ 4 „	U	23,1 „

Pedal-Venetianer und Punta,

38 m	O	19,9 Rpf.
Brizoli-Geflechte, 30 m	O	16,7 „

Anmerkung:

1. Für Anita-Näherei erhöhen sich die Akkordstücklöhne entsprechend der Mehrarbeit, mindestens aber um 40 v. H.,
2. für Einzelanfertigung bis zu 3 Stück erhöhen sich vorstehende Stücklöhne um 20 v. H.

[1]) O = Oberstrich. — [2]) U = Unterstrich.

2. Stücklöhne für die Garniererei.

Matelots:

	glatt	spannig
imitiert, Leder benäht, geheftet, Band, Schnur, Schleife	7,0 Rpf.	8,5 Rpf.
imitiert, Leder benäht, geklebt, Band, Schnur, Schleife	8,0 „	9,5 „
imitiert, Leder benäht, genäht, Band, Schnur, Schleife	8,5 „	10,0 „
imitiert, Leder pasp., geheftet, Band, Schnur, Schleife	7,5 „	9,0 „
imitiert, Leder pasp., geklebt, Band, Schnur, Schleife	8,5 „	10,0 „
imitiert, Leder pasp., genäht, Band, Schnur, Schleife	9,0 „	10,5 „
echt Leder, benäht und pasp., geheftet, Band, Schnur, Schleife	8,5 „	10,0 „
echt Leder, benäht, pasp., geklebt, Band, Schnur, Schleife	9,5 „	11,0 „
echt Leder, benäht und pasp., genäht, Band, Schnur, Schleife	10,0 „	11,5 „
Ventilleder, echt oder imitiert, geheftet, Band, Schnur, Schleife		10,5 „
Ventilleder, echt oder imitiert, geklebt, Band, Schnur, Schleife		11,0 „
Ventilleder, echt oder imitiert, genäht, Band, Schnur, Schleife		12,0 „

Für Hüte ohne Band und Kordel werden 4,0 Rpf. weniger bezahlt.

Fassonhüte für Herren und Knaben:

Futter oder Leder und Kordel für Tiroler und Gaisbubenhüte		5,0 Rpf.
benähtes Leder und Kordel für Tiroler und Gaisbubenhüte		4,5 „
Umlegnessel oder Stoffstreifen, ohne Schleife, nur Knoten, ohne Schnur		6,5 „
imitiert, Leder geheftet, Band ohne Schnur, einfachste Schleife		6,5 „
	Knaben	Herren
imitiert, Leder benäht, geheftet, Band ohne Schnur	7,5 Rpf.	8,0 Rpf.
imitiert, Leder benäht, geheftet, Band, Schnur, Schleife	8,0 „	8,5 „
imitiert, Leder benäht, geklebt, Band, Schnur, Schleife	8,5 „	9,0 „
imitiert, Leder benäht, genäht, Band, Schnur, Schleife	9,5 „	10,0 „
imitiert, Leder pasp., geheftet, Band, Schnur, Schleife	8,5 „	9,0 „
imitiert, Leder pasp., geklebt, Band, Schnur, Schleife	9,0 „	9,5 „
imitiert, Leder pasp., genäht, Band, Schnur, Schleife	9,5 „	10,0 „
echt Leder, benäht und pasp., geheftet, Band, Schnur, Schleife	9,5 „	10,0 „
echt Leder, benäht und pasp., geklebt, Band, Schnur, Schleife	10,0 „	10,5 „
echt Leder, benäht und pasp., genäht, Band, Schnur, Schleife	11,0 „	11,5 „

Für Hüte ohne Band und Schnur werden 4,1 Rpf. weniger bezahlt.

Anmerkung: Für mit Maschine eingenähte Leder (imitiert) ermäßigen sich sämtliche Garnierlöhne um 1,5 Rpf.

Kinderhüte:

Halbfutter, niedergenäht und Kordel	6,5 Rpf.
Leder benäht oder Halbfutter abgesteppt und Kordel	6,0 „
Halbfutter abgesteppt oder Leder benäht, Schriftband oder Band	8,3 „
Halbfutter niedergenäht, Schriftband oder Band	8,8 „
Vollfutter, Band und Schleife	13,6 „
Seidenfutter, Band und Schleife	14,1 „
Halbfutter einsetzen und heften, ohne Band	4,2 „
Halbfutter, abgesteppt, einsetzen	3,5 „
Vollfutter einsetzen und heften	5,4 „

Extravergütungen:

einzelne Maßhüte von Kopfweite 60 an aufwärts, Zuschlag	2,8 Rpf.
Bastrusticmatelots und Bastdoppelränder für Nadelverbrauch und Mehrarbeit	1,5 „
für Panamahüte	2,6 „
Platten zum Einstecken, nicht geheftet 0,2 Rpf.	0,8 „
Platten, eingelegt und geheftet	1,5 „
Platten, eingelegt und ringsum geheftet	2,4 „
Futter mit Seitenteil, oben und unten geheftet	2,8 Rpf.
Papierunterlagen für Bänder, Papier geschnitten für Matelots	0,1 „
Papierunterlagen für Bänder, Papier geschnitten für Fassons	0,2 „
Papierunterlagen für Bänder, Papier im Bogen für Matelots	0,4 „
Papierunterlagen für Bänder, Papier im Bogen für Fassons	0,8 „
Kordelhalter für Sturmkordeln	0,2 „
etikettieren nur bei umgarnierten Hüten	0,4 „
einfassen	1,1 „
maschinengenähtes Leder vernähen, heften und Schleifchen annähen	1,7 „
maschinengenähtes Leder vernähen, verkleben und Schleifchen annähen	2,4 „
Gummiband einnähen	1,2 „
Zierden aufnähen	0,8 „
Knöpfchen	0,3 „

Anmerkung: Für Einzelanfertigung bis zu 3 Stück erhöhen sich vorstehende Stücklöhne um 10 v. H.

Im Auftrag
Dr. Hoppe

---

54. Ergänzung der Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 3. Januar 1936. Vom 20. April 1936

Tarifregister Nr. 1283/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 13 vom 5. 5. 1936, S. VI 427

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 20. April 1936.

Gemäß §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45)*) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung

§ 1

§ 2 der Tarifordnung vom 3. Januar 1936 für das deutsche Lederhandschuhgewerbe — Tarifregister Nr. 1283/1 — erhält folgende **neue Fassung:**

„§ 2. Ergänzung des Schnittlohntarifes

Der Schnittlohntarif vom 28. April 1932 erhält nachstehenden Zusatz:

Schnittlöhne für Schlupfhandschuhe und lange Handschuhe.

I. Es sind für das Zuschneiden von je 1 Paar Handschuhen zu zahlen:

A. Für Schlupfhandschuhe:

1. Glacéleder, 7½ bis 8½ Zoll obere Weite, wie sie sich bei der Ablieferung der Handschuhe durch den Handschuhmacher ergibt,

	Städteklasse Ia D[1] Rpf	Ia H[2] Rpf	I D Rpf	I H Rpf	II D Rpf	II H Rpf
a) bis 3 Zoll Rebra	39	41	38	40	35,5	37,5
b) über 3 bis 3¾ Zoll Rebra	41	43	40	42	37,5	39,5

c) für jeden weiteren angefangenen Zoll größere Rebralänge in jeder Städteklasse 2 Rpf. mehr.

2. Für Schlupfhandschuhe unter 7½ Zoll obere Weite erfolgt für jeden angefangenen Zoll weniger ein Abschlag von 2 Rpf.

Für Schlupfhandschuhe über 8½ Zoll obere Weite erfolgt für jeden angefangenen Zoll mehr ein Zuschlag von 2 Rpf.

3. Für Nappa- und Wildlederhandschuhe sind die Löhne nach Ziffern 1 und 2 mit den im Schnittlohntarif vorgesehenen Zuschlägen für Nappa und Wildleder zu zahlen. Handschuhe aus imitiertem Schweinsleder werden wie die aus Nappa bezahlt.

Für Schlupfhandschuhe aus echtem Schweinsleder sind die Schnittlöhne betrieblich zu regeln. Sie dürfen aber nicht unter den Sätzen für Nappa liegen.

4. Auf Grund der Ziffern 1 bis 3 ergeben sich die in den anliegenden Tabellen verzeichneten Stücklöhne (Anlagen 1 bis 3).

5. Die Löhne für Formenschneiden sind betrieblich zu regeln.

B. Lange Handschuhe:

1. Glacé:	Städteklasse Ia Rpf	I Rpf	II Rpf
a) bei einer Länge von 12 Knopf	53,5	51,5	48
b) „ „ „ „ 14 „	58	56	52
c) „ „ „ „ 16 „	64	61,5	57
d) „ „ „ „ 18 „	68	66	61
e) „ „ „ „ 20 „	73	70,5	65,5

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1936 Seite 42.

[1]) D = Damen. — [2]) H = Herren.

2. Glacé, geschliffenes Leder:

	Städteklasse Ia	I	II
a) bei einer Länge von 12 Knopf	50,5	48,5	45
b) „ „ „ „ 14 „	55	53	49,5
c) „ „ „ „ 16 „	60,5	58,5	54,5
d) „ „ „ „ 18 „	65	63	58,5
e) „ „ „ „ 20 „	70	67,2	62,5

C. Die Löhne in den Abteilungen A und B erhöhen sich:

1. für Lammchairhandschuhe . . . . . um je 1 Rpf.
2. „ Ziegenchairhandschuhe . . . . . „ „ 2 „

D. Alle Imitationen, wie Neltarin, Pekarin, waschbares Nappa usw., sind wie Nappa zu entlohnen.

II. Die Stücklöhne des Abschnittes I sind unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge aller Art, wie sie sich aus dem Lohnabkommen vom 28. April 1932 ergeben, berechnet.

III. Für Aufträge, die vor dem 1. Februar 1936 von der Preisprüfungsstelle der Fachgruppe Lederhandschuhindustrie genehmigt worden sind, kann vom bezirklichen Treuhänder der Arbeit auf Antrag eine vom § 2 abweichende Regelung zugelassen werden."

§ 2

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Mai 1936 fällt. Gleichzeitig endet § 2 der Tarifordnung vom 3. Januar 1936 — Tarifregister Nr. 1283/1 —.

Anlage 1 zur Tarifordnung vom 20. April 1936

Städteklasse Ia

	Obere Weite bis									
	5½"	6½"	7½"		8½"		9½"		10½"	
	D[1])	D	D	H[2])	D	H	D	H	D	H
Länge: bis 3 Zoll Rebra	33	35	37	39	39	41	41	43	43	45
„ 3¾ „ „	35	37	39	41	41	43	43	45	45	47
„ 4¾ „ „	37	39	41	43	43	45	45	47	47	49
„ 5¾ „ „	39	41	43		45		47		49	
„ 6¾ „ „	41	43	45		47		49		51	
„ 7¾ „ „	43	45	47		49		51		53	
„ 8¾ „ „	45	47	49		51		53		55	
„ 9¾ „ „	47	49	51		53		55		57	
„ 10¾ „ „	49	51	53		55		57		59	

	11½"		12½"		13½"		14½"		15½"		16½"	
	D	H	D		D	H						
Länge: bis 3 Zoll Rebra	45	47	47	49	49	51	51	53	53	55	55	57
„ 3¾ „ „	47	49	49	51	51	53	53	55	55	57	57	59
„ 4¾ „ „	49	51	51	53	53	55	55	57	57	59	59	61
„ 5¾ „ „	51		53		55		57		59		61	
„ 6¾ „ „	53		55		57		59		61		63	
„ 7¾ „ „	55		57		59		61		63		65	
„ 8¾ „ „	57		59		61		63		65		67	
„ 9¾ „ „	59		61		63		65		67		69	
„ 10¾ „ „	61		63		65		67		69		71	

Anlage 2 zur Tarifordnung vom 20. April 1936

Städteklasse I

	Obere Weite bis									
	5½"	6½"	7½"		8½"		9½"		10½"	
	D	D	D	H	D	H	D	H	D	H
Länge: bis 3 Zoll Rebra	32	34	36	38	38	40	40	42	42	44
„ 3¾ „ „	34	36	38	40	40	42	42	44	44	46
„ 4¾ „ „	36	38	40	42	42	44	44	46	46	48
„ 5¾ „ „	38	40	42		44		46		48	
„ 6¾ „ „	40	42	44		46		48		50	
„ 7¾ „ „	42	44	46		48		50		52	
„ 8¾ „ „	44	46	48		50		52		54	
„ 9¾ „ „	46	48	50		52		54		56	
„ 10¾ „ „	48	50	52		54		56		58	

	11½"		12½"		13½"		14½"		15½"		16½"	
	D	H	D		D	H						
Länge: bis 3 Zoll Rebra	44	46	46	48	48	50	50	52	52	54	54	56
„ 3¾ „ „	46	48	48	50	50	52	52	54	54	56	56	58
„ 4¾ „ „	48	50	50	52	52	54	54	56	56	58	58	60
„ 5¾ „ „	50		52		54		56		58		60	
„ 6¾ „ „	52		54		56		58		60		62	
„ 7¾ „ „	54		56		58		60		62		64	
„ 8¾ „ „	56		58		60		62		64		66	
„ 9¾ „ „	58		60		62		64		66		68	
„ 10¾ „ „	60		62		64		66		68		70	

[1]) D = Damen. — [2]) H = Herren.

Anlage 3 zur Tarifordnung vom 20. April 1936

Städteklasse II

	Obere Weite bis									
	5½"	6½"	7½"		8½"		9½"		10½"	
	D	D	D	H	D	H	D	H	D	H
Länge: bis 3 Zoll Rebra	29,5	31,5	33,5	35,5	35,5	37,5	37,5	39,5	39,5	41,5
„ 3¾ „ „	31,5	33,5	35,5	37,5	37,5	39,5	39,5	41,5	41,5	43,5
„ 4¾ „ „	33,5	35,5	37,5	39,5	39,5	41,5	41,5	43,5	43,5	45,5
„ 5¾ „ „	35,5	37,5	39,5		41,5		43,5		45,5	
„ 6¾ „ „	37,5	39,5	41,5		43,5		45,5		47,5	
„ 7¾ „ „	39,5	41,5	43,5		45,5		47,5		49,5	
„ 8¾ „ „	41,5	43,5	45,5		47,5		49,5		51,5	
„ 9¾ „ „	43,5	45,5	47,5		49,5		51,5		53,5	
„ 10¾ „ „	45,5	47,5	49,5		51,5		53,5		55,5	

	11½"		12½"		13½"		14½"		15½"		16½"	
	D	H	D	H								
Länge: bis 3 Zoll Rebra	41,5	43,5	43,5	45,5	45,5	47,5	47,5	49,5	49,5	51,5	51,5	53,5
„ 3¾ „ „	43,5	45,5	45,5	47,5	47,5	49,5	49,5	51,5	51,5	53,5	53,5	55,5
„ 4¾ „ „	45,5	47,5	47,5	49,5	49,5	51,5	51,5	53,5	53,5	55,5	55,5	57,5
„ 5¾ „ „	47,5		49,5		51,5		53,5		55,5		57,5	
„ 6¾ „ „	49,5		51,5		53,5		55,5		57,5		59,5	
„ 7¾ „ „	51,5		53,5		55,5		57,5		59,5		61,5	
„ 8¾ „ „	53,5		55,5		57,5		59,5		61,5		63,5	
„ 9¾ „ „	55,5		57,5		59,5		61,5		63,5		65,5	
„ 10¾ „ „	57,5		59,5		61,5		63,5		65,5		67,5	

Im Auftrag:
Dr. Hoppe

55. Ergänzung zu dem als Tarifordnung belassenen Schnittlohntarif für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 28. April 1932 sowie zu dem Naht- und Stepplohntarif, gültig ab 1. April 1931. Vom 21. April 1936

Tarifregister Nr. 1283/3.

Reichsarbeitsblatt Nr. 13 vom 5. 5. 1936, S. VI 429

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen — Dresden, den 21. April 1936

Gemäß § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45)*) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt als Ergänzung zu dem als Tarifordnung belassenen Schnittlohntarif für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 28. April 1932 sowie zu dem Naht- und Stepplohntarif, vereinbart bei den Verhandlungen im März 1931 in Leipzig und Johanngeorgenstadt, gültig ab 1. April 1931.

§ 2

Aenderungen im Schnittlohntarif

1. Im Schnittlohntarif werden in allen drei Städteklassen die hinter Ziffer 17 angefügten Nachsätze „bei geschliffenem Leder 4 Rpf. (bei Städteklasse II 3 Rpf.) pro Paar weniger" gestrichen.

2. Der Satz hinter 20 o „für maschinendolliertes Leder (geschliffen) und undolliert zu verarbeitendes Leder werden 6 Rpf. pro Paar in Abzug gebracht" wird durch nachstehende neue Bestimmung ersetzt:

„Wird maschinendolliertes Leder (geschliffenes und undolliertes Leder) verarbeitet, so ermäßigen sich die errechneten Gesamtlöhne um 12½ v. H.

Diese Bestimmung gilt nicht für Handschuhe aus Wildleder."

§ 3

Aenderungen im Schnitt- und Nahtlohntarif

Im Schnittlohntarif wird der vorletzte Absatz, beginnend mit „Die Tarifkommissionen" und endend mit „Nahtlohntarif", im Naht- und Stepplohntarif wird der letzte Absatz, der die Städtezuschläge regelt, durch folgende gleichlautende neue Bestimmung ersetzt:

„Die nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Stücklöhne ermäßigen sich

in Städteklasse Ia . . . . . um 13 v. H.
„ „ I . . . . . „ 16 „ „
„ „ II . . . . . „ 22 „ „

Die sich so ergebenden Stücklöhne werden auf halbe Reichspfennige aufgerundet."

§ 4

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Mai 1936 fällt.

Im Auftrag
Dr. Hoppe

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1936, Seite 42.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

56. Berichtigung der Tarifordnung für das Lederhandschuhgewerbe im Gebiete des schlesischen Landkreises Neisse. Vom 21. April 1936

Tarifregister Nr. 1284/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 13 vom 5. 5. 1936, S. VI 429

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen.

Dresden, den 21. April 1936.

Berichtigung der Tarifordnung für die Betriebe des Lederhandschuhgewerbes im Gebiete des schlesischen Landkreises Neisse vom 2. Januar 1936*)
— Tarifregister Nr. 1284/1 —.

In § 3 Abschn. D Ziffer 5e muß es statt „umsteppen" heißen „einschlitzen".

Im Auftrag
Dr. Hoppe

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1936 Seite 42.

III. Heimarbeit

14. Berichtigung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie vom 1. April 1936. Vom 22. April 1936

Tarifregister Nr. 461/6.

Reichsarbeitsblatt Nr. 13 vom 5. 5. 1936, S. VI 440

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie.

Dresden, den 22. April 1936.

Berichtigung.

In der in Nr. 11 des Reichsarbeitsblattes vom 15. April 1936 S. VI 355 unter Tarifregister Nr. 461/5 veröffentlichten **Abänderung der Tarifordnung über die Entgelte für die Heimarbeit in der deutschen Kunstblumenindustrie*)** ist folgendes zu berichtigen:

Auf S. VI 356 muß unter d) die Maßbezeichnung mm, statt cm lauten.

Igel.

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Jahrgang 1935 Seite 191, 201, 215, 219, 379 und Jahrgang 1936 Seite 130.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

25. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931 (Reichsarbeitsbl. S. I 203) in der Fassung vom 1. Juli 1932 (Reichsarbeitsbl. S. I 131). Vom 25. April 1936

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers:

1. Im Artikel 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931 in der Fassung vom 1. Juli 1932 wird dem Abs. 4 folgender zweiter Satz angefügt:

„Ist der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) nach dem Arbeitsplan eines kurzarbeitenden Betriebes als Werktag arbeitsfrei, wird aber gleichwohl vom Unternehmer Arbeitsentgelt gezahlt, so bleibt dieses Arbeitsentgelt bei der Feststellung, ob eine entsprechende Verringerung des Arbeitsentgelts vorliegt, außer Betracht."

2. Diese Verordnung tritt am 26. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1936.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

In Vertretung:
Dr. Rachner

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei